

Interventionsleitfaden

Kinderschutz – Prävention sexualisierter Gewalt (PsG)

1. Vorgehen bei Verdachtsfällen

Zur Meldung von Verdachtsfällen aus dem eigenen Verein sind beim ETB Schwarz-Weiß e.V. TA zwei PsG beauftragte Ansprechpersonen benannt.

Die Trainer*innen sind im Thema PsG durch Ihre Trainerausbildung, durch die Tennisschule oder durch Kurse des Landessportbundes NRW e.V. geschult und sensibilisiert. Sie informieren bei einem Verdachtsfall, im Einverständnis mit der betroffenen Person unsere hauptbeauftragten Ansprechpersonen.

Auch in anderen Angelegenheiten melden sich Betroffene, ihre Erziehungsberechtigten oder Trainierende, Betreuende oder Eltern aus den Trainingsgruppen bei den PsG-Ansprechpersonen des ETB Schwarz-Weiß e.V. TA selber.

Unsere PsG beauftragten Ansprechpersonen erhalten die Beschwerden, bieten betroffenen Unterstützung an und begleiten sie durch die anstehenden Schritte in beratender Funktion.

Trainierende Personen haben jeder Zeit die Möglichkeit, unsere PsG beauftragten Ansprechpersonen zu kontaktieren und werden des Weiteren darauf hingewiesen, dass sie sich beim Landessportbund NRW e.V. rund ums Thema informieren können.

Standardmäßig werden die Trainer angehalten ein Führungszeugnis vorzulegen. Wenn uns nachträglich ein polizeiliches oder gerichtliches Eingreifen oder Verfahren bekannt wird, wird die betroffene Person, zum Schutze aller involvierten Parteien, in ihren Funktionen eingeschränkt und/oder vorübergehend von allen Tätigkeiten im Verein ausgeschlossen, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

Bei einem Eintrag im erweiterten Führungszeugnis hinsichtlich Sexualstraftaten gemäß der Vereinbarung § 72 a SGB VIII gilt der Ausschluss von Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich.

Bei Vorfällen werden die Vorstandsmitglieder des ETB Schwarz-Weiß e.V., sowie die übergeordneten sportlichen Institutionen, wie des Tennisbezirks V und TVN informiert, auch um ggf. sich über weitere notwendige Maßnahmen zu informieren.

2. Sofortmaßnahmen

Besteht für anvertraute Kinder und Jugendliche im Vereinssport Gefahr im Verzug, so sind Sofortmaßnahmen einzuleiten.

Die betroffene Person und die beschuldigte Person werden in einem solchen Fall umgehend voneinander getrennt.

Unsere PsG beauftragten Ansprechpersonen werden im nächsten Schritt informiert, die sich daraufhin um den Vorfall kümmern und die nächsten Schritte, in Absprache mit der betroffenen Person, einleiten.

3. Einschalten von Dritten

Die Einschaltung der Polizei obliegt in erster Linie den Betroffenen bzw. ihren Erziehungsberechtigten. Unsere PsG beauftragten Personen beraten sich bei Bedarf mit den zuständigen Mitarbeiter*innen des Landessportbundes NRW e.V.. Bei besonders schwerwiegenden Fällen werden die Daten der involvierten Personen vorübergehend anonymisiert und nur im Falle einer Meldung und Einschaltung von exekutiven Kräften, wie der Polizei, an eben diese weitergegeben, auch wenn die betroffene Person sich nicht gemeldet hat, es jedoch ernstzunehmende Auffälligkeiten gibt. Die Ansprache des Jugendamtes kann eine sinnvolle Option sein. Grundsätzlich werden der Tennisbezirk V sowie der TVN einbezogen, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten oder Übergriffen kam. Dies ist ganz besonders wichtig in Fällen von Bagatellisierung.

4. Datenschutz

Die Daten von Betroffenen und Beschuldigten werden vereinsintern streng vertraulich behandelt und zur Gefahrenansprache und -abwehr anonymisiert mit den PsG-Ansprechpersonen, dem SportBildungswerk Essen (ESPO) und/ oder der Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt, Stadt Essen (Jugendpsychologisches Institut) , den betroffenen Sport-Fachverbänden, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie dem Jugendamt ausgetauscht. Eine Weitergabe von nicht anonymisierten Informationen erfolgt ausschließlich auf Basis gesetzlicher Grundlagen und nach vorheriger rechtlicher Beratung.

5. Aufarbeitung

Der Vorwurf muss genauestens überprüft werden. Der/die Beschuldigte hat ein Recht auf Gehör. Es gilt zunächst immer die Unschuldsvermutung. Es darf nicht zu einer vorschnellen oder öffentlichen Vorverurteilung kommen, damit der Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Der/die Beschuldigte sollte zeitlich beschränkt von seinen Aufgaben freigestellt werden, bis entweder die Ermittlungen abgeschlossen sind oder die Unschuld bewiesen ist.

Diese Maßnahme hat sichernden Charakter, damit der/die Beschuldigte nicht eventuellen Vorverurteilungen ausgesetzt ist. Nach einem Verdachtsfall, egal ob bestätigt oder nicht, analysiert der ETB Schwarz-Weiß e.V. TA den vorhergegangenen Prozess und

versucht ihn kritisch zu hinterfragen, um eventuelle zukünftige Verdachtsfälle besser einschätzen und abwickeln zu können.

Wenn notwendig, falls die PsG beauftragten Personen in ihrem weiteren Vorgehen nicht sicher sind, fragen wir die Hilfe und Expertise von Dritten an, um den Verein durch den Prozess der Aufarbeitung zu leiten.

6. Rehabilitation

Ziel der Rehabilitation ist die vollständige Wiederherstellung der beruflichen und persönlichen Reputation einer fälschlich beschuldigten Person, die unter Verdacht stand. Die Herausforderung besteht darin, den Verdacht vollständig auszuräumen und das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und den involvierten Personenkreisen (z.B. Kolleg*innen, Mannschaft, Vorstand, Eltern) wiederherzustellen. Im Falle der Rehabilitation werden alle Stellen über diesen Umstand informiert, die Kenntnis vom Verdachtsfall erlangt haben. Die Zuständigkeit hierfür obliegt dem Vorstand des ETB Schwarz-Weiß e.V. TA.

Alle Personen und Dienststellen, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen informiert wurden, sind über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts zu informieren. Die zuvor beschuldigte Person kann Wünsche für weitere Maßnahmen zur Rehabilitation äußern. Externe Unterstützung, beispielsweise durch Beratungsstellen oder Supervision, kann hinzugezogen werden.

Der Interventionsleitfaden des ETB Schwarz-Weiß e.V. TA wurde vom Vorstand erstellt.